

Statuten
des Fördervereins
Luzerner Volksschulen

Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Förderverein Luzerner Volksschulen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Luzern.

Art. 3 Ziel und Zweck

Der Verein unterstützt die Volksschulen im Kanton Luzern bei der Entwicklung und Kommunikation innovativer Ansätze. Er kann für besondere Projekte Förderbeiträge ausrichten. Der Verein verfolgt keine Erwerbs- oder andere kommerziellen Zwecke, strebt keinen Gewinn an und ist ausschliesslich gemeinnützig.

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer und ist politisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern, Förder- und Gönnermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an das Präsidium zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand.

Förder- und Gönnermitglieder des Vereins sind automatisch Aktivmitglieder.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt;
- b) Ausschluss;
- c) Todesfall oder Auflösung der juristischen Person;
- d) zweimalige Nichtentrichtung des Jahresbeitrages.

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittsmitteilung muss vor Ende des Kalenderjahres beim Vorstand eingehen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich einem unehrenhaften Verhalten schuldig macht, die Interessen des Vereins schädigt oder wiederholt den Jahresbeitrag nicht entrichtet. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes. Er wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort.

Organe

Art. 6 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen.

Diese werden nach separatem Entschädigungsreglement entschädigt. Allfällige auf Mandatsbasis erbrachte Leistungen von Vorstandsmitgliedern werden über separate Vereinbarungen geregelt und entschädigt.

Art. 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an das Präsidium zu richten.

Mit dem Ausdruck „schriftlich“ ist auch Korrespondenz via Email gemeint.

Es wird ein Protokoll geführt. Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Mitgliederversammlung bestimmt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt.

Art. 8 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle unter Angabe des Zwecks einzuberufen.

Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen.

Art. 9 Aufgabe der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- d) Wahl des Präsidiums und der weiteren Vorstandsmitglieder;
- e) Änderung der Statuten;
- f) Entscheid über die vom Vorstand unterbreitenden Anträge;
- g) Auflösung des Vereins
- h) Festlegen der Zuweisung an die Reserven sowie Einsatz der Reserven.

Art. 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Tagespräsident den Stichtscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Er wird einberufen auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist befugt, eine Geschäftsführung einzusetzen.

Art. 12 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsidium;
- b) Aktuar;
- c) Kassier;
- d) Weitere.

Art. 13 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung;
- b) Ausarbeiten von Statuten;
- c) Beschlussfassung über Anträge;
- d) Erlass von Reglementen;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Einsetzung, Führung und Kontrolle der Geschäftsführung;
- g) Vertretung des Vereins nach aussen;
- h) Bestimmen des Jahresprogramms und der Projekte in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung;
- i) Abschluss von Verträgen.

Der Vorstand regelt die Unterschriftenberechtigung.

Die Zusammenarbeit im Vorstand und mit der Geschäftsführung wird im Geschäftsreglement geregelt.

Art. 14 Revisionsstelle

Eine unabhängige Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

Die Mitgliederversammlung wählt den oder die Revisionsstelle. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

Finanzen

Art. 15 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Mit Förder- und Gönnermitgliedern kann der Vorstand individuelle Vereinbarungen abschliessen.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Jahresbeitrag zu leisten.

Art. 16 Vereinsvermögen

Die Einnahmequellen des Vereins sind die Jahresbeiträge der Mitglieder, Überschüsse der Betriebsrechnung, allfällige Schenkungen, Spenden, Förder- und Gönnerbeiträge sowie projektgebundene Beiträge.

Art. 17 Gewinnverwendung

Resultiert aus der Vereinstätigkeit ein Gewinn, ist dieser ausschliesslich für die künftige, gemeinnützige Zweckerreichung zu verwenden. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder, den Vorstand, die Geschäftsleitung und weitere Vereinsorgane oder Dritte ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Art. 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 19 Statutenänderung

Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 20 Auflösung

Im Fall der Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses zu Gunsten eines ausschliesslich gemeinnützigen, steuerbefreiten und -soweit möglich- ähnlichen Zweckes. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 21 Inkrafttreten

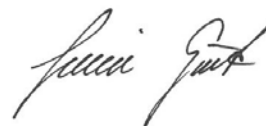
Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 14. März 2016 angenommen und treten am 15. März 2016 in Kraft.

Die Präsidentin



Margrit Hurschler

Die Protokollführerin



Lucia Grüter